

auf sie ohne weiteres anwendbar, wie z. B. die über Handlungslehrlinge. Auch im GewNSt v. 30. 6. 00 wird bestimmt, daß alle in „Fabriken“ beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden. Wenn dort gleichzeitig aufgestellt wird, daß als F. insbesondere die dort näher bezeichneten Betriebe zu erachten seien, so ist damit nicht eine allgemeingültige Feststellung des Begriffs beabsichtigt gewesen, sondern nur die Gewährung von Anhaltspunkten, um den Behörden im einzelnen Falle die Entscheidung zu erleichtern. Für den gewerblichen F. Begriff ist diese instruktionelle Vorschrift ohne Belang.

Die F. unterscheidet sich vom Handelsgewerbe dadurch, daß im F. Betriebe die Bearbeitung, Verarbeitung oder Veredelung von Gegenständen gewerbsmäßig stattfindet, von der Hausindustrie dadurch, daß bei dieser der Gewerbetreibende in eigener Werkstätte Waren für einen höheren Unternehmer produziert, welcher seinerseits auf eigene Gefahr und für eigene Rechnung den Absatz der Produkte besorgt. Am wichtigsten und schwierigsten ist die Unterscheidung des F.-Betriebs vom Handwerksbetriebe. Beide haben die Be- oder Verarbeitung von Gegenständen oder ihre Veredelung zum Gegenstande, sie unterscheiden sich aber durch nachstehende Besonderheiten, welche der F. eigentümlich sind und die Vermutung für diese stets dann begründen, wenn die Merkmale zusammentreffen (vgl. RGer v. 2. 7. 83, 3. 1. 84, 13. 12. 87 und 23. 6. 98 Reger 4, 83 und 230; 8, 360; 18, 432): 1) Arbeitsbeteiligung des Unternehmers. Der Fabrikant beteiligt sich regelmäßig nicht an der Herstellung der Produkte, er beschränkt sich auf die kaufmännische Leitung und beaufsichtigende Tätigkeit. Von seinem Gehilfen in der Produktion, der stets in der sozialen Stellung des Arbeiters bleibt, ist er durch Bildung und gesellschaftliche Stellung getrennt. Zwischen beiden steht oft noch ein von dem Fabrikanten angestelltes Beamtenpersonal (vgl. RGer 12. 3. 91 und 2. 11. 93 Reger 12, 425 und 14, 1313; Art. v. 20. 10. 94 RGSt 26, 161). 2) Die Arbeitsteilung unter den Gehilfen, der zufolge jeder Arbeiter sich nur die Kenntnis desjenigen Teiles der Produktion anzueignen braucht, bei welchem er beschäftigt ist, in welchem er sich dann aber eine besondere Fertigkeit aneignet, so daß er schneller und vollkommener arbeitet, wie der Handwerksgehilfe, der regelmäßig an dem ganzen Produkte mitwirkt. 3) Die große Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Gehilfen läßt im allgemeinen auf das Vorhandensein einer F. schließen (RG 20. 10. 94, Reger 15, 143); doch erscheint es ausgeschlossen, die Vermutung von der Beschäftigung einer bestimmten Zahl von Arbeitern abhängig zu machen. Eine solche Absicht wohnt auch nicht der durch die Kov. v. 28. 12. 08 gestalteten Fassung des Tit. VII GewD inne, wenn auch die dort früher für F. getroffenen Bestimmungen jetzt allgemein für Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern gelten. 4) Die Verwendung von Maschinen und Motoren, die zur Ersparung von Menschenkräften und zur Förderung der Arbeitsteilung mitwirkt und die wohlfeilere Herstellung insbesondere des Massenprodukts ermöglicht. Immerhin werden jetzt Kraftmaschinen und Triebwerke vielfach auch im Handwerk und Werk-

stättenbetriebe verwendet, so daß ihr Vorhandensein nur in Verbindung mit anderen Merkmalen einen Rückschluß auf fabrikmäßige Betriebsform gestattet. 5) Größere Betriebsräume und umfangreichere Betriebsrichtungen, die auch dem Grundsätze der Arbeitsteilung Rechnung tragen, wie Lagerräume, Packräume, Schreibstuben sind fast nur in F. vorhanden, während im Handwerk die Betriebsräume meist einen Teil der Wohnräume bilden und jedenfalls sich in bescheidenen Grenzen halten (vgl. DLG Dresden 18. 10. 00 Annalen des DLG 22, 5). (6) Der Umfang der Produktion in der F. ist Massenproduktion, sie rechnet nicht mit dem individuellen Bedürfnisse, sondern stellt große Warenmengen nach bestimmten Mustern her (vgl. RG 2. 11. 93 Reger 14, 314). Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich auch die Vermutung für eine F. daraus herleiten, daß in dem Betriebe auf Vorrat gearbeitet wird, wenngleich auch Handwerksbetriebe vielfach nicht bloß auf Bestellung arbeiten und auch manche F. Betriebe sich auf Deckung des bekannten Bedarfs beschränken (vgl. RG 15. 2. 83 und 13. 12. 87 Reger 3, 257 und 8, 360). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die F. regelmäßig nur das Bedürfnis des Zwischenhändlers oder des Zwischenproduzenten, das Handwerk das des Konsumenten unmittelbar deckt.

Im übrigen s. Art. Handwerk, Lehrlingswesen, Arbeiter gewerbliche, Unfallversicherung.

**Stellen.**

### Sachschulen

¶ Gewerbliches Unterrichtswesen

### Fahndung (Fahndungsblätter)

¶ Kriminalpolizei

### Fahneleid, Fahnenkuch

¶ Wehrpflicht

## Fahren

§ 1. Rechtliche Verschiedenheiten. § 2. Fahren als besondere Wasserfahrten. § 3. Fahren als öffentliche Verkehrsanstalten.

§ 1. **Rechtliche Verschiedenheiten.** F. sind mehr oder weniger eigentümlich gebaute Schiffe, welche ständig dazu dienen, an einer bestimmten Stelle Menschen und Güter von dem einen Ufer eines Gewässers zum anderen zu befördern.

Das Befahren eines Flusses zum Zwecke des Uferwechsels ist an sich in dem Rechte des Gemeingebrauchs enthalten, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privatflüssen; das Recht findet seine Grenze dort in der Strompolizei, hier in der Notwendigkeit, über die zu betretenden Ufer verfügen zu können. Das Recht, eine Fähre einzurichten und zu halten, ist aber nicht im Gemeingebrauche einbegriffen. Denn durch das Stationieren auf dem Flusse und die notwendigen Vorrichtungen an Flussbett und Ufertrand wird hier ein Teil seines Gewässers und seines Zubehörs



in Sonderbesitz genommen. Der dazu erforderliche Rechtstitel wird verschieden gestaltet sein, je nachdem es sich um ein öffentliches Gewässer oder um einen Privatfluß handelt<sup>1)</sup>.

Die F. kann weiter entweder nur dem Privatgebrauch des Eigentümers dienen (Privatfähren) oder der Benutzung des Publikums freigestellt sein, mit oder ohne Entgelt; im letzteren Falle ist die F. eine öffentliche Verkehrsanstalt und als solche eigenen Regeln unterworfen. Es trifft nicht notwendig zusammen, daß eine öffentliche F. auch an einem öffentlichen Flusse sich befindet. Es gibt PrivatF. am öffentlichen Fluß und gibt öffentliche F. am Privatfluß. Die Befugnisse der Verwaltung, welche der räumlichen Unterlage der F., und die, welche ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entnommen sind, müssen deshalb auseinander gehalten werden.

### § 2. Die Fähr als besondere Wassernutzung.

Das Recht zu der besonderen Inanspruchnahme des Gewässers und seines Zubehörs, welche in der Errichtung einer Fähr liegt, gründet sich bei Privatflüssen auf das privatrechtliche Eigentum daran: der Uferbesitzer, dem grundsätzlich auch der Fluß gehört, kann in solcher Weise über seine Sache verfügen und an seiner Stelle jeder, der durch gehörigen Rechtstitel (Erfügung, Miete Grunddienstbarkeitbestellung durch Kauf oder Enteignung) ein entsprechendes Benützungrecht von ihm ableitet (§ Flüsse § 2).

Bei öffentlichen Flüssen, die als solche im öffentlichen Eigentum des Staates stehen (§ Ströme § 3), macht der Staat nur von seinem Verfügungsrecht Gebrauch, wenn er selbst die F. errichtet; soll ein anderes Rechtsobjekt dazu ermächtigt werden, so geschieht die Begründung einer solchen Befugnis in den Formen der Konzession, der behördlichen Verleihung. Das öffentlichrechtliche Rechtsgeschäft hat gerade die praktische Bedeutung, daß es ganz und gar darauf gerichtet ist, in erster Linie den Hauptzweck des Stromes, seinen Dienst als öffentliche Verkehrsstraße zu wahren. In diesem Sinne werden von vorneherein die nötigen Bedingungen gestellt zur Vermeidung von Störungen für die Schiff- und Floßfahrt, und ist die Zuriücknahme oder die Beschränkung des verliehenen Rechtes selbstverständlich vorbehalten für den Fall, daß jener Hauptzweck solchen erheischen sollte.

Manchmal ragen auch noch alte Privatfährberechtigungen in das moderne Recht hinein, die ursprünglich auf privatrechtlichen Titel gegründet (Verleihung durch den Landesherren, Verjährung, vgl. ALR II 15, §§ 51, 94 f,

Erl v. 15. 10. 48, MWB 384), mehr und mehr der veränderten Auffassung nachgeben, welche die Ausbildung des öffentlichen Rechtes mit sich bringt. (Unterhaltung in tauglichem Zustande, ALR II 15 § 138).

§ 3. Fahren als öffentliche Verkehrsanstalten. Die F., ob am öffentlichen oder am Privatgewässer errichtet, unterliegt besonderen öffentlichrechtlichen Ordnungen dann, wenn sie bestimmt ist, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, ihrerseits eine öffentliche Verkehrsanstalt darstellt. Das erweist sich äußerlich daran, daß sie zwei vom Flusse getrennte Straßenebenen verknüpft. Sie wird hier selbst eine Ergänzung und ein wesentliches Stück der öffentlichen Verkehrswege. Dieses Verhältnis findet seinen angemessensten Ausdruck darin, daß die öffentliche F. selbst dem Wege-regal unterliegt, d. h. der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinwesens, Staat oder Selbstverwaltungskörper, eine öffentliche F. zu haben oder einen Privatunternehmer durch Konzession dieses Unternehmens mit solcher Fähigkeit auszustatten. So das in Elsaß-Lothringen geltende französische Recht nach G v. 6 trim. VII; dazu Sächs. WasserG § 25.

Die Verleihungsbedingungen werden dann die nötigen Vorschriften enthalten über die Art der Einrichtung, die Beschaffenheit der Transportmittel, über die zu erhebenden Gebühren. Die Tarife für das Fährgeld werden in Preußen (ALR II 15 § 94) staatlich festgesetzt durch die Regierungspräsidenten; vgl. Kgl. Erl v. 4. 9. 82 (GS 360), MinErl im MinBlz 1883, S 2, 140, 1895 S 127. Auch eine Aufsichtsgewalt über den beliebigen F. Unternehmer wird geordnet sein, in Preußen durch Kgl. Erl v. 31. 12. 94 (Regierungspräsidenten, die Chefs der Strombauverwaltungen), dazu Regierungspolizeiverordnungen. Alles nach Vorbild des hervorragendsten Beispiels solcher Verleihungen, der Eisenbahnkonzession (oben S 661).

Besteht die öffentliche F. an einem Privatfluß, so stehen neben den öffentlichrechtlichen Beziehungen des Konzessionärs zum Staat oder der Gemeinde noch die privatrechtlichen zu den Ufer- und Flusseigentümern. Handelt es sich aber um einen öffentlichen Fluß, so kommt zur Begründung der Befugnis, ihn also zu benützen noch eine zweite Konzession hinzu, die wie oben § 2 erwähnt, dieses besondere Benützungrecht zum Gegenstande hat. Selbstverständlich können alsdann die beiderlei Konzessionen in einem und demselben behördlichen Akte zusammen gefaßt erscheinen.

Die deutschen Gesetzgebungen gehen zum Teil von der Voraussetzung aus, daß öffentliche F. und F. an öffentlichem Flusse immer zusammen treffen und behandeln die nach den verschiedenen Richtungen zu gehenden Konzessionsbedingungen einheitlich (Bayr. WasserG v. 1907 a 78 Abs 1; Bad. WasserG v. 1899 § 38). Der Fall der öffentlichen F. am Privatflusse wird aber auch hier entsprechend zu behandeln sein.

Der Natur des Rechtes an der öffentlichen F. ist es auch angemessen, daß im Falle einer Veräußerung der Erwerber behördlicher Bestätigung bedarf.

Das ALR II, 15 § 51 erklärt nur die F. an öffentlichen Flüssen für Regalien des Staates. Das hat vor allem die Bedeutung, daß der Wege-

<sup>1)</sup> Eine weitere, internationale, Schranke zeigt das F. Recht bei Grenzgewässern. Selbst die Rheinischfahrtsakte v. 17. 10. 1868 (a 24) findet auf das Uebergehen von einem Ufer nach dem gegenüberliegenden keine Anwendung (vgl. auch Richter, Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen 4 S 118). Es bedarf internationaler Einigung. Eine solche ist auch erforderlich, wenngleich hier noch andere Rücksichten in Frage kommen, für die Eisenbahndampffährverbindungen (Trajektfahrten), z. B. zwischen Warnemünde-Gebfser, Sahnz-Trelleborg; vgl. Staatsvertrag vom 15. 11. 07 (RGBl 1908, 165 = pr. GS 95).

(Verausgeber).

baupflichtige von der staatlichen Aufsichtsbehörde (Wegepolizeibehörde) nicht gezwungen werden kann, eine F. über den öffentlichen Fluß herzustellen. Wohl aber ist ein solcher Zwang möglich zur Anlegung einer F. am Privatflusse (Obertribunal 34, 291); diese ist dann auch in den Händen dieses anderen Wegebaupflichtigen eine öffentliche F. und „Zubehör des Weges, in dessen Zuge sie liegt“. Die Grundideen sind wesentlich die gleichen, nur die Ausdrucksformen weichen ab.

Bei öffentlichen F. kommt neben dem Rechte an dem Unternehmen die polizeiliche Rücksicht der Fähigkeit zum Betrieb in Frage. Diese richtet sich auf die Person des Betriebsleiters. Nach GewO § 6 ist der Landesgesetzgebung freies Spiel gelassen, in diesem Sinne die „Befugnis zum Halten öffentlicher Fahren“ zu regeln. Es wird sich hier wesentlich um die Wahrung der öffentlichen Sicherheit handeln und z. B. die Ausübung dieser Tätigkeit bedingt werden können durch Lieferung eines gewissen Befähigungsnachweises (Preuß. GewO v. 17. 1. 45 § 45, MinErl v. 29. 3. 04, WBl 100). Natürlich ist diese polizeiliche Regelung wieder ganz anderer Art wie die Konzession selbst, wenn auch tatsächlich die behördlichen Akte beides zu verbinden genügt sein werden.

**Quellen:** ALR II, 15 § 50; Bayer. WasserG v. 23. 3. 07 a 78; Württ. WasserG v. 1. 12. 00 a 28, 102; Bad. WasserG v. 26. 6. 99 § 38; Bad. PolZiGW § 135; Sächs. WasserG v. 12. 3. 09 § 25.

**Literatur:** Polchenborff *Bl* 1, 785; Bösl, Bayer. Wasserrecht 77; Rißmann, Das Wasserrecht nach gem. u. sächs. Recht 75; Stoerk, Art. „Fahren“ im *NB StaatsW* 4, 15; Schenkel, Das badiische Wasserrecht 355 ff; Schelcher, Sächs. Wasserrecht 99; Frbr. v. Nordack zur Rabenau, Das Recht der Fahren, Diss. 1910. **Otto Mayer.**

### Fährartensteuer

¶ Eisenbahnen (Abgaben S 697)

### Fahrräder (Steuer, Verkehr)

¶ Kraftfahrzeuge, Luftpflugsteuer, Wege

### Familienanwartschaft, Familienfideikommiss, Familienkammgut

¶ Fideikommiss

### Feiertage

¶ Sonntagsfeier; Arbeiter, gewerbliche (I, 160)

## Feldbereinigung

¶ Agrargesetzgebung

### A. Bayern (Sturbereinigung)

§ 1. Gesetzliche Grundlagen. § 2. Materielles Recht. § 3. Behörden und Verfahren. § 4. Wirkungen.

§ 1. **Gesetzliche Grundlagen.** Ein G, betr. die Zusammenlegung der Grundstücke, war unterm

10. 11. 61 (GBl 249) erlassen worden, erzielte aber nicht die erwarteten Erfolge, weil es keine ausreichenden Zwangsbestimmungen enthielt und alles den Beteiligten überließ. Das Gesetz galt, von a 25 abgesehen, nicht für die Pfalz. Nunmehr ist für das ganze Königreich das G, die F. betr., v. 29. 5. 86 (GBl 271) erlassen. Dazu B v. 30. 11. 86 (GBl 635). Nach a 45 des G wird aus Staatszuschüssen, deren Höhe jeweils das Budget bestimmt, im Staatsministerium des Innern ein F.-Fonds gebildet, aus dem vorrutschweise sämtliche auf F. erwachsende Kosten bestritten werden. Die Rückzahlung dieser Vorschüsse kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beteiligten Grundeigentümer und des Umfangs der Unternehmung teilweise, höchstens bis zur Hälfte des Gesamtbetrages, nachgelassen werden. Die zurückzahlenden Vorschüsse sind in drei gleichen Jahresraten zu erlassen; jedoch kann das Staatsministerium des Innern die Rückzahlungsfristen bis zu sechs Jahren erstrecken. Das Landesrecht bleibt vom BGB unberührt (a 113 GG). Doch erfuhr das G v. 1886 eingreifende Änderungen durch a 171 des AG z. BGB v. 9. 6. 99 (neue Fassung des G v. 30. 7. 99, GBl 469 ff); hierzu Vollz. v. 3. 2. 00 (Weber, GS 219). Die Änderungen waren teils durch die Einführung des BGB (Eigentumsrecht), teils durch die beim Vollzuge gewonnenen Erfahrungen veranlaßt. Diese Neuerungen brachten zunächst die Einrichtung eines Vorverfahrens, in welchem die Voraussetzungen eines F.-Unternehmens endgültig festgestellt werden müssen, ehe die weitere Behandlung der Anträge erfolgen kann. Das Verfahren zur Ordnung der Hypothekenverhältnisse wurde vereinfacht und die vorläufige Besitzeinweisung zugelassen. Die besonderen Bestimmungen für die Pfalz wurden infolge der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts beseitigt.

§ 2. **Materielles Recht.** Das Gesetz versteht unter F. Unternehmungen, welche eine bessere Benutzung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken (a 1). Die F. kann ganze Gemeinde- oder Ortsfluren oder Teile derselben umfassen. Auch ist die Einbeziehung von Grundstücken einer benachbarten Gemeinde- oder Ortsflur statthaft, wenn und insofern sie zur zweckmäßigen Ausführung der Unternehmung notwendig erscheint (a 2).

Gegen den Willen einzelner Grundeigentümer kann die F. nur stattfinden, wenn 1. bei einer Zahl der beteiligten Grundeigentümer von weniger als 20 mindestens drei Fünftel, bei einer größeren Anzahl die Mehrzahl mit der Unternehmung einverstanden ist, 2. die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer zugleich das Eigentum an mehr als der Hälfte der Vereinigungsfläche hat, 3. auf diese Mehrzahl auch mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entfällt, und 4. von der F. eine bessere Benutzung von Grund und Boden zu erwarten ist, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit nicht erreicht werden kann. Hinsichtlich der Regelung von Feldwegen genügt jedoch in allen Fällen die Zustimmung der Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer, wenn im übrigen die Voraussetzungen unter 2—4 gegeben sind (a 3; vgl. a 5).